„Ich Graf Alexander Károlyi von Großkarol usw. gebe zur Erinnerung bekannt, dass ich mit gewissen Schwaben über folgende Bedingungen übereinkommen bin und dass ich diese zu ihrer größeren Sicherheit schriftlich wie folgt habe ausfolgen lassen.

Erstens: Von der Herrschaft werden sie eine dreijährige, vom Komitat eine einjährige Freiheit genießen, und zwar so, dass sie während dieser Zeit niemandem schuldig sein werden, selbst die kleinste Steuer zu zahlen, unter welchem Namen auch immer Abgaben zu leisten, Quartier oder Einkehr zu geben.

Zweitens: Nach Verlauf von drei Jahren werden sie gehalten sein, die vertragsmäßigen urbarialen Dienste und Verpflichtungen zu leisten, aber auch während dieser drei Jahre kann ihre Freiheit in Anspruch genommen werden, wenn die Herrschaft ihrer Dienstleistungen bedarf, allerdings für die gleiche Bezahlung wie die anderen Hörigen. Sie werden ebenso verpflichtet sein, Fremden zu dienen.

Drittens: Nicht ungarische, sondern deutsche Herrschaftsbeamten werden ihnen dirigieren. Es wird ihnen sogar frei stehen, sich aus ihrer Mitte einen solchen Magistrat zu wählen, der in der Tat auch die Rechtssprechung wird ausüben können. Aus diesem Grunde werden sie eine selbstständige, von madjarischen Bewohnern getrennte Gemeinde bilden können. Und damit nicht nur für ihr leibliches, sondern auch für ihr seelisches Wohl gesorgt werde, werde ich es nicht unterlassen, ihnen auch einen Diener der Kirche und Seelenvater beizugeben. […]“ *(Ansiedlungsvertrag des Grafen Sándor Károlyi mit einer Gruppe von Schwaben über die sie in Aussicht gestellten Vergünstigungen)*